



Das liechtensteinische Waffenrecht



Vorwort

2009 wurde das liechtensteinische Waffenrecht aus dem Jahr 1971 einer Totalrevision unterzogen. Ziel war es, ein zeitgemässes Waffenrecht zu schaffen, um insbesondere die missbräuchliche Verwendung von Waffen, wesentlichen und besonders konstruierten Waffenbestandteilen, Waffenzubehör und Munition möglichst zu verhindern (Eindämmung der Gewaltkriminalität). Dabei waren bei der Revision vor allem zwei Punkte besonders zu berücksichtigen: Zum einen war wegen der offenen Grenze zur Schweiz eine Nivellierung des Regelungsgefälles zur Schweiz anzustreben. Zum anderen mussten auch die aufgrund der Assoziierung Liechtensteins an die Systeme von „Schengen“ und „Dublin“ bedingten waffenrechtlichen Anpassungen vollzogen werden. Als Folge erfuhr das liechtensteinische Waffenrecht umfangreiche Änderungen.

Die Broschüre soll die grundlegenden Informationen darüber vermitteln, welche Gegenstände nach liechtensteinischem Waffenrecht als Waffen gelten, wie diese erworben werden können und welche Formalitäten zu erledigen sind, um Waffen nach Liechtenstein einzuführen oder solche aus dem Land zu verbringen.

Inhalt

1. Waffen gemäss Waffengesetz (WaffG)	4
1.1 Waffen sind...	4
1.2 Antike Waffen	5
1.3 Keine Waffen	5
2. Erwerb von Waffen	6
2.1 Privilegierte Waffen	6
2.2 Bewilligungspflichtige Waffen	9
2.3 Verbotene Waffen	10
2.4 Wohnsitz im Ausland und Ausländer ohne Niederlassungs- oder Daueraufenthaltsbewilligung	12
2.5 Angehörige bestimmter Staaten	12
2.6 Erwerb von Todes wegen	12
3. Auslandsgeschäfte	13
3.1 Definitive Ausfuhr von Feuerwaffen	13
3.2 Vorübergehende Ausfuhr von Feuerwaffen	14
3.3 Nichtgewerbsmässiges Verbringen in das schweizerische / liechtensteinische Zollgebiet	15
3.4 Vorübergehendes Verbringen von Feuerwaffen im Reiseverkehr in das schweizerische / liechtensteinische Zollgebiet	15
4. Verschiedenes	16
4.1 Schiessen mit Feuerwaffen	16
4.2 Verbotene Munition	17
4.3 Verbotene Formen des Anbietens	17
4.4 Waffenerwerb durch Jugendliche	17
4.5 Aufbewahren	18
4.6 Verlust und Fund von Waffen	18
4.7 Waffentragen	18
4.8 Transport von Waffen	18
4.9 Waffenherstellung, Markierung von Feuerwaffen	19
4.10 Entgegennahme von Waffen durch die Landespolizei	19
4.11 Weitere Auskünfte	19

1. Waffen gemäss Waffengesetz (WaffG)

1.1 Waffen sind...

Art. 3 Asb. 1 Bst. a WaffG



Feuerwaffen

wie Pistolen, Revolver, Gewehre, Vorderschaftrepetierer (pump action), Unterhebelrepetierer (lever action), Selbstladewaffen (Flinten und Büchsen)



Druckluft- und CO₂-Waffen

mit Mündungsenergie von mindestens 7,5 Joule oder wenn die Gefahr einer Verwechslung mit einer Feuerwaffe besteht



Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen,

wenn die Gefahr einer Verwechslung mit einer Feuerwaffe besteht



Messer

Schmetterlingsmesser, Wurfmesser sowie einhändig bedienbare Messer mit automatischem Mechanismus, sofern die Gesamtlänge mehr als 12 cm und die Klingenslänge mehr als 5 cm beträgt



Dolche

mit symmetrischer, spitz zulaufender Klinge, wenn diese kürzer als 30 cm ist



Geräte, die dazu bestimmt sind, Menschen zu verletzen

wie Schlagrute, Wurfstern, Schlagring, Schleuder mit Armstütze, usw.



Elektroschockgeräte, Sprayprodukte

sämtliche Elektroschockgeräte sowie Sprayprodukte mit Reizstoffen nach Art. 1 Wafferverordnung (WaffV), ausgenommen Pfefferspray

1.2 Antike Waffen

Art. 3 Abs. 1 Bst. d WaffG

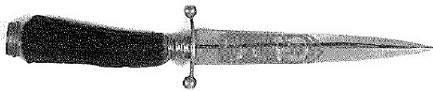
Sonderfall „antike“ Waffen

Für antike Waffen gelten nur die Bestimmungen des Waffengesetzes zum Tragen (Art. 38 WaffG) und zum Transport (Art. 39 WaffG).



Antike Feuerwaffen

wenn diese vor 1870 hergestellt wurden



Antike Hieb-, Stich- und andere Waffen

wenn diese vor 1900 hergestellt wurden

1.3 Keine Waffen

Keine Waffen im Sinne des Waffengesetzes sind beispielsweise:



Messer



zweihändig bedienbare Klappmesser



einhandig manuell bedienbare Klappmesser (ohne automatischen Mechanismus)



Dolche mit asymmetrischer Klinge



Samurai-Schwert



Pfefferspray

2. Erwerb von Waffen

Für den Erwerb von Waffen kommen unterschiedliche Bestimmungen zur Anwendung, die im Folgenden geschildert werden. Namentlich verlangt das Gesetz für den Erwerb von privilegierten Waffen einen schriftlichen Vertrag, bei bewilligungspflichtigen Waffen einen Erwerbsschein sowie eine Ausnahmegewilligung für verbotene Waffen.

2.1 Privilegierte Waffen

2.1.1 Was gilt als Erwerb?

Der Begriff des Erwerbs umfasst jede Form der Eigentums- oder zumindest der Besitzübertragung. Nebst dem eigentlichen Kauf sind dies insbesondere Tausch, Schenkung, Erbschaft, Miete und Gebrauchsleihe.

2.1.2 Wie wird erworben?

Art. 18 WaffG

Der Erwerb von privilegierten Waffen und deren wesentlichen Bestandteile - sowohl im Handel als auch zwischen Privaten - erfolgt mittels eines schriftlichen Vertrags. Der Vertrag ist mindestens 10 Jahre von jeder Vertragspartei aufzubewahren.

Der Vertrag muss folgende Angaben enthalten:

- Angaben zur übertragenden Person;
- Angaben zur erwerbenden Person;
- Angaben zur Waffe.

Die Vorlage für einen solchen Vertrag ist zu finden unter: <http://www.landespolizei.li> (Downloads).

Beim Erwerb einer privilegierten **Feuerwaffe** ist eine **Kopie des Vertrags** von der übertragenden Person unverzüglich nach Vertragsabschluss an die Landespolizei zu senden.

2.1.3 Sorgfaltspflichten

Art. 17 WaffG, Art. 18 WaffV

Die übertragende Person darf eine privilegierte Waffe oder einen wesentlichen Bestandteil einer solchen Waffe nur übertragen, wenn sie nach den Umständen annehmen darf, dass dem Erwerb kein Hinderungsgrund nach Art. 12 Abs. 3 WaffG entgegensteht. Eine Übertragung ist demnach ausgeschlossen bei Personen, welche:

- das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- alkohol- oder suchtkrank sind;
- psychisch krank oder geistig behindert sind;
- zur Annahme Anlass geben, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden;
- wegen eines Verbrechens oder wegen einer sonstigen strafbaren Handlung, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekundet, gerichtlich verurteilt worden sind, für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem Tage, an dem die Strafe vollzogen ist, als vollzogen gilt oder nicht mehr vollzogen werden darf; sieht das Gesetz über das Strafregister und die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen eine längere Tilgungsfrist vor, so gilt diese;
- wegen einer strafbaren Handlung, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekundet, strafrechtlich verfolgt wurden und das Strafverfahren diversionell erledigt wurde, für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von dem Tage, an dem endgültig von der Verfolgung zurückgetreten worden ist;
- wegen einer durch fahrlässigen Gebrauch von Waffen erfolgten Verletzung oder Gefährdung von Personen verurteilt worden sind, für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von dem Tage, an dem die Strafe vollzogen ist, als vollzogen gilt oder nicht mehr vollzogen werden darf;
- wegen wiederholt begangener Vergehen oder Verbrechen nach diesem Gesetz rechtskräftig verurteilt worden sind, solange die Eintragung im Strafregister noch nicht getilgt ist;
- durch strafgerichtliches Urteil in den bürgerlichen Ehren und Rechten eingestellt sind;
- durch ihr Auftreten, ihre Äusserungen oder ihr sonstiges Verhalten eine rassistische, fremdenfeindliche oder sonst besonders verwerfliche Gesinnung bekunden.

Sofern im Einzelfall kein gegenteiliger Hinweis vorliegt, kann die übertragende Person grundsätzlich in nachfolgenden Fällen davon ausgehen, dass beim Erwerber kein Hinderungsgrund vorliegt:

- bei Angehörigen;
- wenn der Erwerber eine Ausnahmegewilligung zum Erwerb einer verbotenen Waffe oder einen Waffenerwerbsschein, die/der ihm vor weniger als zwei Jahren ausgestellt wurde, eine gültige Waffentragbewilligung, einen gültigen Europäischen Feuerwaffenpass oder eine gültige liechtensteinische Jahresjagdkarte vorweist.

Im Zweifelsfall hat sich die übertragende Person einen liechtensteinischen Strafregisterauszug, der höchstens 3 Monate vor der Übertragung ausgestellt wurde, vorweisen zu lassen. Der Strafregisterauszug ist mit dem Vertrag aufzubewahren.

Privilegierte Waffen sind:



Kaninchentöter (einschüssig)



Soft-Air-Waffen (keine Feuerwaffe)



Alarm-, Schreckschusspistolen (mit und ohne Schiessbecher), Imitationswaffen, wenn die Gefahr einer Verwechslung mit einer Feuerwaffe besteht



Paintballwaffen (keine Feuerwaffe)



Nachbildungen von einschüssigen Vorderladern



Druckluft- und CO₂-Waffen
mit Mündungsenergie von mindestens 7,5 Joule
oder wenn die Gefahr einer Verwechslung mit
einer Feuerwaffe besteht (keine Feuerwaffe)



Handrepetierer (Sportgewehre)



Einschüssige und mehrläufige Jagdgewehre



Handrepetierer für die Jagd



Ordonnanzrepetiergewehre
wie Karabiner 11, 31, Langgewehr 11

2.2 Bewilligungspflichtige Waffen

2.2.1 Was gilt als Erwerb

Der Begriff des Erwerbs umfasst jede Form der Eigentums- oder zumindest der Besitzübertragung. Nebst dem eigentlichen Kauf sind dies insbesondere Tausch, Schenkung, Erbschaft, Miete und Gebrauchsleihe.

2.2.2 Wie wird erworben?

Art. 12 ff WaffG

Der Erwerb von bewilligungspflichtigen Waffen und deren wesentlichen Bestandteile - sowohl im Handel als auch zwischen Privaten - erfolgt mittels eines Waffenerwerbsscheins.

Das Gesuchsformular für einen Waffenerwerbsschein ist bei der Landespolizei erhältlich oder unter <http://www.landespolizei.li> (Downloads) abrufbar.

Das ausgefüllte Formular ist mit folgenden Beilagen bei der Landespolizei einzureichen:

- Auszug aus dem Liechtensteiner Strafregister (nicht älter als 3 Monate);
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte

Bewilligungspflichtige Waffen sind:



Pistole



Revolver



Selbstladebüchse



Unterhebelrepetierer (lever action)



Ausländische Ordonnanzrepetiergewehre, welche nicht für das schweizerische Schiesswesen ausser Dienst zugelassen sind



Selbstladeflinte



Halbautomatische Gewehre
wie z.B. Sturmgewehre PE 90, PE 57

2.3 Verbotene Waffen

2.3.1 Was gilt als Erwerb

Der Begriff des Erwerbs umfasst jede Form der Eigentums- oder zumindest der Besitzübertragung. Nebst dem eigentlichen Kauf sind dies insbesondere Tausch, Schenkung, Erbschaft, Miete und Gebrauchsleihe.

2.3.2 Wie wird erworben?

Art. 4 Abs. 3, Art. 42 WaffG, Art. 43 WaffV

Der Erwerb von verbotenen Waffen und deren wesentlichen und besonders konstruierten Bestandteile und Waffenzubehör bedarf einer Ausnahmegewilligung der Landespolizei.

Zur Erlangung einer solchen Ausnahmegewilligung ist eine schriftliche Begründung an die Landespolizei zu senden. Eine Ausnahmegewilligung kann insbesondere erteilt werden für:

- Sportwaffen, die von Sportvereinen verwendet werden;
- Verbotene Messer, die von Behinderten oder bestimmten Berufsgruppen verwendet werden.

Verbotene Waffen sind:



Geräte, die dazu bestimmt sind, Menschen zu verletzen (wie Schlagrute, Wurfstern, Schlagring, Schleuder mit Armstütze)



Waffen, die einen Gebrauchsgegenstand vortäuschen (Feuerzeug mit Messer, Natel mit Elektroschockgerät usw.)



Seriefeuerwaffen



**Zu Halbautomaten abgeänderte
Seriefeuerwaffen** (jedoch nicht zu
halbautomatischen Feuerwaffen abgeänderte
schweizerische Ordonnanz-Seriefeuerwaffen)



Vorderschaftrepetierer (pump action)



Panzerfaust



**Laser-, Nachtsichtzielgeräte, Schalldämpfer und
Granatwerfer als Zusatz zu einer Feuerwaffe**



**Elektroschockgeräte, welche die
Widerstandskraft von Menschen
beeinträchtigen oder die Gesundheit auf Dauer
schädigen**



**Messer, deren Klinge mit einhändig
bedienbarem automatischem Mechanismus
ausgefahren werden kann**



Schmetterlingsmesser



Wurfmesser



Dolch mit symmetrischer Klinge

Darüber hinaus auch:

- Schusswaffen, die über das für Jagd- und Sportzweck übliche Mass hinaus zum Zusammenklappen, Zusammenschieben, Verkürzen oder schleunigen Zerlegen eingerichtet sind.
- Flinten (Schrotgewehre) mit einer Gesamtlänge von weniger als 90 cm oder mit einer Lauflänge von weniger als 45 cm.

2.4 Wohnsitz im Ausland und Ausländer ohne Niederlassungs- oder Daueraufenthaltsbewilligung

Art. 13, Art. 16 Abs. 2 WaffG

Personen mit Wohnsitz im Ausland und ausländische Staatsangehörige, die keine Niederlassungs- oder Daueraufenthaltsbewilligung (Ausweis C oder D) jedoch Wohnsitz in Liechtenstein haben, benötigen für den Erwerb von bewilligungspflichtigen Waffen eine amtliche Bestätigung ihres Wohnsitz- oder Heimatstaates, wonach sie dort zum Erwerb der Waffe oder des wesentlichen Waffenbestandteils berechtigt sind.

2.5 Angehörige bestimmter Staaten

Art. 9, Art. 10 WaffG, Art. 12 WaffV

Erwerb, Besitz, Anbieten, Vermitteln und Übertragung von Waffen, Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition sowie das Tragen von Waffen und Schiessen mit Feuerwaffen ist Angehörigen folgender Staaten grundsätzlich verboten:

- Albanien
- Algerien
- Sri Lanka
- Kosovo
- Kroatien
- Mazedonien
- Montenegro
- Bosnien und Herzegowina
- Serbien
- Türkei

Art. 61 Abs. 1 Bst. g WaffG

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Landespolizei auf Antrag Ausnahmen von diesem Verbot bewilligen.

2.6 Erwerb von Todes wegen

Der Erwerb von Todes wegen (Erbschaft) wird behandelt wie ein gewöhnlicher Erwerb:

- Privilegierte Waffen (nur Feuerwaffen) sind der Landespolizei zu melden Art. 11 Abs. 4 WaffG
Art. 22 WaffV
- Bewilligungspflichtige Waffen erfordern einen Waffenerwerbsschein Art. 12 Abs. 5 WaffG
Art. 17 WaffV
- Verbotene Waffen erfordern eine Ausnahmbewilligung Art. 7 WaffG
Art. 11 WaffV

3. Auslandsgeschäfte

Art. 2 Abs. 3 WaffG

Aufgrund des Zollvertrags zwischen der Schweiz und Liechtenstein ist für den Bereich der Ein-, Aus- und Durchfuhr für die vom Waffengesetz erfassten Gegenstände wie bisher die schweizerische Kriegsmaterial-, Güterkontroll- und Waffengesetzgebung anwendbar. Dies hat zur Folge, dass grundsätzlich sämtliche Bewilligungen durch die schweizerischen Bundesbehörden erteilt werden. Ausgenommen davon sind der Begleitschein sowie der Europäische Feuerwaffenpass. Diese werden für in Liechtenstein wohnhafte Personen durch die Landespolizei ausgestellt.

3.1 Definitive Ausfuhr von Feuerwaffen

3.1.1 In einen Schengen-Staat

Schengen-Staaten sind derzeit:

Folgende EG-Mitgliedstaaten:

- | | | | |
|---------------|----------------|---------------|--------------|
| • Belgien | • Griechenland | • Niederlande | • Slowenien |
| • Dänemark | • Italien | • Österreich | • Spanien |
| • Deutschland | • Lettland | • Polen | • Tschechien |
| • Estland | • Litauen | • Portugal | • Ungarn |
| • Finnland | • Luxemburg | • Schweden | • Zypern |
| • Frankreich | • Malta | • Slowakei | |

Folgende assoziierte Staaten:

- Island
- Norwegen
- Schweiz (diese gilt aufgrund des Zollvertrages jedoch als Zollinland, so dass die Ausführungen in diesem Kapitel in Bezug auf den Verkehr von Waffen etc. zwischen Liechtenstein und der Schweiz nicht gelten!)

Die definitive Ausfuhr von Feuerwaffen oder wesentlichen Bestandteilen in einen Schengen-Staat erfordert einen Begleitschein (mit Frachtpapier zu vergleichen).

Dieser enthält:

- Angaben über beförderte Feuerwaffen oder deren wesentlichen Bestandteile;
- die zur Identifikation der beteiligten Personen erforderlichen Daten.

Zuständige Stelle:

Landespolizei Liechtenstein
Gewerbeweg 4
FL-9490 Vaduz
Tel. 236 7911
<http://landespolizei.li>

Das Gesuch für einen Begleitschein ist über den nachfolgenden Link abrufbar und bei der Landespolizei einzureichen:

<http://landespolizei.li> (Downloads/Waffen)

3.1.2 In einen Nicht-Schengen-Staat

Die Ausfuhr erfolgt gemäss schweizerischer Kriegsmaterial- oder Güterkontrollgesetzgebung.

Zuständige Stelle für Jagd- und Sportwaffen:

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Exportkontrollen / Industrieprodukte
CH-3003 Bern
Tel: +41 31 324 84 86
Fax: +41 31 324 95 32
www.seco.admin.ch (Stichwortsuche: Industrieprodukte)

Zuständige Stelle für alle übrigen Feuerwaffen:

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Exportkontrollen / Kriegsmaterial
CH-3003 Bern
Tel: +41 31 324 50 94
Fax: +41 31 324 50 19
www.seco.admin.ch (Stichwortsuche: Kriegsmaterial)

3.2 Vorübergehende Ausfuhr von Feuerwaffen im Reiseverkehr

3.2.1 In einen Schengen-Staat

Art. 33 WaffG

Die vorübergehende Ausfuhr von Feuerwaffen im Reiseverkehr in einen Schengen-Staat erfordert einen Europäischen Feuerwaffenpass (EFPW).

Dieser wird ausgestellt:

- für Gewehre, Flinten, Pistolen und Revolver (Feuerwaffen, die bewilligungs- oder meldepflichtig sind)
- wenn der Antragsteller seine Berechtigung an den Feuerwaffen glaubhaft machen kann.

Im EFPW können maximal 16 Feuerwaffen eingetragen werden. Er berechtigt zum mehrmaligen, zollfreien, vorübergehenden Verbringen ins Zollgebiet oder aus dem Zollgebiet von 2 Feuerwaffen (2 Jagd- oder Sportwaffen oder je 1 Jagd- und Sportwaffe) sowie der dazugehörigen Munition.

Zusätzliche Waffen sind anzumelden und zollrechtlich zu veranlagen (Art. 63 Zollverordnung, Pkt 22 des Anhangs I).

Zusätzlich zum EFPW ist eine Einladung mitzuführen, mit der glaubhaft zu machen ist, dass der EFPW-Besitzer an einer Jagd- oder Sportveranstaltung teilnehmen wird.

WICHTIG: Zusätzlich immer abklären, ob das Zielland weitere Voraussetzungen oder Restriktionen vorsieht.

Der Europäische Feuerwaffenpass ist 5 Jahre gültig und kann um 2 Jahre verlängert werden. Das Gesuch für einen EFPW ist über folgenden Link abrufbar: www.landespolizei.li (Downloads/Waffen)

Das Gesuch ist mit folgenden Beilagen bei der Landespolizei einzureichen:

- Auszug aus dem Liechtensteiner Strafregister (nicht älter als 3 Monate);
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte;
- 1 aktuelles Passfoto

ACHTUNG: Für das vorübergehende Verbringen von Feuerwaffen in die Schweiz bedarf es keines Europäischen Feuerwaffenpasses.

3.2.1 In einen Nicht-Schengen-Staat

Art. 35 WaffG

Zur Erleichterung des Reiseverkehrs mit Staaten, die nicht an den Schengen-Besitzstand gebunden sind, kann die Landespolizei auf Antrag Besitzern von Feuerwaffen eine Waffenbesitzbestätigung ausstellen; dies gilt insbesondere für Jäger und Sportschützen. Unabhängig davon ist jedoch unbedingt in jedem Transit- sowie im Zielstaat abzuklären, ob und welche waffenrechtlichen Dokumente zusätzlich benötigt werden.

3.3 Nichtgewerbsmässiges Verbringen in das schweizerische / liechtensteinische Zollgebiet

Das Verbringen (die Einfuhr) in das schweizerische / liechtensteinische Zollgebiet von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen, Munition oder Munitionsbestandteilen bedarf einer Bewilligung.

Zuständige Stelle:

Bundesamt für Polizei
Zentralstelle Waffen
CH-3003 Bern
Tel. +41 31 324 54 00
Fax +41 31 324 79 48
<http://waffen.fedpol.admin.ch>
info@fedpol.admin.ch

Das Gesuchsformular ist erhältlich bei der Landespolizei oder über folgenden Link:
<http://waffen.fedpol.admin.ch> (Gesuche und Formulare)

Waffen, wesentliche und besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteile sind grundsätzlich beim Verbringen in das schweizerische / liechtensteinische Zollgebiet nach den Bestimmungen des schweizerischen Zollgesetzes anzumelden. Die Vorweisung einer Quittung erleichtert die Zollveranlagung.

3.4 Vorübergehendes Verbringen von Feuerwaffen im Reiseverkehr in das schweizerische / liechtensteinische Zollgebiet

Auch das vorübergehende Verbringen (die Einfuhr) in das schweizerische / liechtensteinische Zollgebiet von Feuerwaffen im Reiseverkehr bedarf einer Bewilligung.

Zuständige Stelle:

Bundesamt für Polizei
Zentralstelle Waffen
CH-3003 Bern
Tel. +41 31 324 54 00
Fax +41 31 324 79 48
<http://waffen.fedpol.admin.ch>
info@fedpol.admin.ch

Stammt der Waffenbesitzer aus einem Schengen-Staat, wird die Bewilligung nur erteilt, wenn die mitgeführten Waffen im Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen sind. Die Bewilligung wird ebenfalls im Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen.

Keine Bewilligung benötigen:

- Jäger;
- Sportschützen.

Achtung: Zusätzlich zum Europäischen Feuerwaffenpass haben Jäger und Sportschützen eine Einladung mitzuführen, mit der glaubhaft zu machen ist, dass sie an einer Jagd- oder Sportveranstaltung teilnehmen werden.

Waffen, wesentliche und besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteile sind grundsätzlich beim Verbringen in das schweizerische / liechtensteinische Staatsgebiet nach den Bestimmungen des Zollgesetzes anzumelden. Die Vorweisung einer Quittung erleichtert die Zollveranlagung.

4. Verschiedenes

4.1 Schiessen mit Feuerwaffen

Art. 4 Abs. 2 WaffG

Grundsätzlich verboten ist das Schiessen:

- mit Serief Feuerwaffen;
- mit militärischen Abschussgeräten von Munition, Geschossen oder Flugkörpern mit Sprengwirkung;
- mit Granatwerfern;
- mit Feuerwaffen an öffentlich zugänglichen Orten;
- ausserhalb der behördlich zugelassenen Schiessanlässe und ausserhalb von Schiessplätzen.

4.2 Verbotene Munition

Art. 5 WaffG, Art. 25 WaffV

Grundsätzlich sind Erwerb, Besitz, Herstellung oder Verbringen in das schweizerische / liechtensteinische Zollgebiet von folgenden Munitionsarten verboten:

- Munition mit Hartkerngeschossen;
- Munition mit Geschossen, die einen Explosiv- oder Brandsatz enthalten;
- Munition mit einem oder mehreren Geschossen zur Freisetzung von Stoffen, welche die Gesundheit von Menschen auf Dauer schädigen;
- Munition, Geschosse und Flugkörper mit Sprengwirkung für militärische Abschussgeräte;
- Munition mit Geschossen zur Übertragung von Elektroschocks;
- Munition für Faustfeuerwaffen mit Deformationswirkung.

Eine Liste über deformierende Munitionssorten sowie geprüfte, nicht deformierende Munitionssorten kann im Internet (Bundesamt für Polizei, Zentralstelle Waffen) unter folgender Adresse abgerufen werden: <http://waffen.fedpol.admin.ch> (verbotene Waffen/Munition).

4.3 Verbotene Formen des Anbietens

Art. 11 WaffG, Art. 13 WaffV

Waffen, Waffenbestandteile etc. dürfen nur angeboten werden, wenn die anbietende Person identifizierbar ist. Als identifizierbar gilt die Person,

- wenn sie bei einem anonymen Angebot eine Kopie ihres gültigen Reisepasses oder ihrer gültigen Identitätskarte dem Veröffentlichender sendet, der sie während mindestens 6 Monaten aufbewahren muss;
- wenn sie im Angebot ihren Namen, Vornamen und Wohnsitz erwähnt.

4.4 Waffenerwerb durch Jugendliche

Art. 19 WaffG

Die Landespolizei kann auf Antrag des gesetzlichen Vertreters Jugendlichen nach Vollendung des 16. Lebensjahres den Erwerb von Waffen nach Art. 16 WaffG (privilegierte Waffen) für jagdliche oder sportliche Zwecke unter bestimmten Voraussetzungen bewilligen.

Auf behördlich genehmigten Schiessstätten dürfen Jugendliche ab vollendetem 14. Lebensjahr sämtliche nicht verbotenen Feuerwaffen unter Aufsicht einer für das Schiessen geeigneten Aufsichtsperson benützen.

4.5 Aufbewahren

Art. 36 WaffG

Waffen, Waffenbestandteile etc. sind:

- sorgfältig aufzubewahren und
- vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen.

4.6 Verlust und Fund von Waffen

Art. 37 WaffG

Jeder Verlust oder Fund einer Waffe, eines wesentlichen Waffenbestandteils, eines Waffenzubehörs sowie von Munition ist unverzüglich der Landespolizei zu melden.

4.7 Waffentragen

Art. 38 WaffG

Eine Waffentragbewilligung ist erforderlich für den, der eine Waffe an öffentlich zugänglichen Orten tragen will.

Voraussetzung für den Erhalt der Waffentragbewilligung ist unter anderem die Glaubhaftmachung, dass die Waffe benötigt wird, um sich selbst, andere Personen oder Sachen vor einer tatsächlichen Gefährdung zu schützen. Kann dieses Schutzbedürfnis nachgewiesen werden, muss zudem eine Prüfung über die Handhabung von Waffen sowie über die rechtlichen Voraussetzungen des Waffengebrauchs abgelegt werden.

Keine Waffentragbewilligung benötigen insbesondere:

- Inhaber einer Jagdkarte hinsichtlich der Jagdwaffen während der Jagd;
- Teilnehmer und Teilnehmerinnen von Schiessveranstaltungen mit Soft-Air-Waffen auf einem abgesicherten Gelände.

4.8 Transport von Waffen

Art. 39 WaffG

Keine Waffentragbewilligung ist erforderlich für den Transport von Waffen:

- von und zu Kursen, Übungen und Veranstaltungen von Schiess-, Jagd- oder Soft-Air-Waffen-Vereinen;
- von und zum Erwerber oder Veräusserer
- von und zu einem Inhaber einer Waffenhandelsbewilligung;
- von und zu Fachveranstaltungen;
- bei einem Wohnsitzwechsel.

Beim Transport von Feuerwaffen müssen Waffe und Munition getrennt sein.

4.9 Waffenherstellung, Markierung von Feuerwaffen

Art. 25 WaffG

Folgende Gegenstände sind von Waffenherstellern zu markieren bzw. müssen beim Verbringen in das schweizerische / liechtensteinische Zollgebiet einzeln und unterschiedlich markiert sein:

- Feuerwaffen;
- deren wesentliche Bestandteile;
- deren Zubehör.

4.10 Entgegennahme von Waffen durch die Landespolizei

Art. 48 WaffG

Waffen, Waffenbestandteile, Waffenzubehör und Munition können gebührenfrei der Landespolizei abgegeben werden.

4.11 Weitere Auskünfte

Für weitere Auskünfte (auch Waffengesetz und Waffenverordnung) wenden Sie sich an die:

Landespolizei des Fürstentums Liechtenstein
Kanzlei
Gewerbeweg 4
LI-9490 Vaduz
T +423/ 236 71 11
F +423/ 236 77 22
info@landespolizei.li
<http://www.landespolizei.li> (Downloads)